

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Silke Gebel und Catherina Pieroth-Manelli (GRÜNE)

vom 27. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2024)

zum Thema:

Auswirkung der Krankenhausreform auf die Krankenhausplanung Berlin

und **Antwort** vom 12. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Silke Gebel (Grüne) und

Frau Abgeordnete Catherina Pieroth-Manelli (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19224

vom 27. Mai 2024

über Auswirkung der Krankenhausreform auf die Krankenhausplanung Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bezugnehmend auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Kai Wegner 19 / 11 978, haben mittlerweile alle Krankenhäuser die Feststellungsbescheide des aktuell gültigen Krankenhausplans erhalten?

Zu 1.:

Für die überwiegende Mehrheit der im aktuellen Berliner Krankenhausplan aufgeführten Krankenhäuser wurde zwischenzeitlich der entsprechende Feststellungsbescheid erlassen.

2. Wo werden die Qualitätsanforderungen durch den Krankenhausplan noch nicht erfüllt? (Bitte um Benennung der jeweiligen Häuser und Benennung der nicht erfüllten Qualitätsanforderungen)

Zu 2.:

Die Erfüllung der durch den Krankenhausplan vorgegebenen Qualitätsanforderungen muss dauerhaft bestehen und wird jährlich durch die Krankenhäuser bestätigt.

3. Wie viele neue Fachabteilungen wurden mit diesem Krankenhausplan eingeführt und sind diese bereits umgesetzt? (Bitte um Nennung der Standorte mit den Fachabteilungen)

Zu 3.:

Mit dem Krankenhausplan 2020 wurden keine neuen Fachabteilungen eingeführt.

4. Wer ist Mitglied im Krankenhausbeirat, der den Krankenhausplan erarbeiten soll?

Zu 4.:

Gemäß § 5 Absatz 2 Landeskrankenhausgesetz (LKG) gehören die unmittelbar Beteiligten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LKG und eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Hochschulmedizin zuständigen Senatsverwaltung dem Krankenhausbeirat als Mitglieder an. Darüber hinaus kann das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats weitere im Land Berlin Beteiligte im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in den Krankenhausbeirat berufen. Es wurden folgende weitere Vertreterinnen und Vertreter berufen: aus den Gewerkschaften, dem Berufsverband für Pflegeberufe, der Berliner Ärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung, der Vereinigung der Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg e. V., die Patientenbeauftragte, Vertreter des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung sowie dem Medizinischen Dienst Berlin-Brandenburg.

5. Welche Termine finden im Rahmen der Krankenhausplanung mit dem Krankenhausbeirat und anderen Runden statt? Bitte um Zeitplan und Teilnehmer*innen.

Zu 5.:

Der nächste Krankenhausbeirat wird nach Bedarf einberufen. Der Krankenhausplan wird u. a. in den Fachausschüssen, an denen die unmittelbar Beteiligten nach § 5 Absatz 1 LKG sowie unterschiedliche Fachexperten teilnehmen, erarbeitet. Neben diesem Arbeitsgremium werden zudem die Krankenhausträger angehört, und es erfolgen fachliche Abstimmungen und diverse Absprachen mit dem Land Brandenburg. Die jeweiligen Termine werden jeweils individuell zwischen den Beteiligten abgestimmt.

6. Wann und wie findet die Abstimmung mit dem Land Brandenburg statt?

Zu 6.:

Für die Abstimmungen mit dem Land Brandenburg wurde für die Planungsphase der „Gemeinsame Regionalausschuss (GemRegA)“ gebildet. Dieses Gremium wird auch für die neue Planungsperiode fortgeführt. Am 05. Juni 2024 traf sich der GemRegA zu seiner siebten Sitzung.

Die Abstimmungen auf Fachebene der beiden Planungsbehörden in Berlin und Potsdam finden anlassbezogen fortlaufend statt.

7. Wie findet die Abstimmung mit dem Landesgremium 90a statt?

Zu 7.:

Eine Beratung im gemeinsamen Landesgremium Berlin wird im Nachgang zum Inkrafttreten des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes erfolgen.

8. An welchen Parametern macht die Senatsverwaltung die Aufstellung des Krankenhausplans fest?

Zu 8.:

Die gesetzlichen Regelungen sind in den §§ 1, 6 Krankenhausfinanzierungsgesetz sowie in den §§ 1, 6 LKG normiert. Ferner wurden durch die umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung entsprechende Kriterien implementiert. Danach müssen die Krankenhauspläne im Wesentlichen folgende Inhalte aufweisen:

- eine Krankenhauszielplanung, die im Rahmen des durch die Vorschriften des KHG begrenzten Gestaltungsspielraums die Ziele (Versorgungsziele) festlegt, auf deren Verwirklichung der Plan ausgerichtet ist; oft wird in diesem Zusammenhang auch von Planungsgrundsätzen gesprochen, die mit diesen Zielen eng verknüpft sind;
- eine Bedarfsanalyse, die eine Beschreibung des zu versorgenden Bedarfs der Bevölkerung und in der Regel eine Bedarfsprognose enthält;
- eine Krankenhausanalyse, die die tatsächlichen Versorgungsbedingungen in den jeweiligen Krankenhäusern beschreibt,
- die Versorgungsentscheidung darüber, mit welchen Krankenhäusern der festgestellte Bedarf der Bevölkerung versorgt werden soll und welchen konkreten Versorgungsauftrag die einzelnen Krankenhäuser bzw. Krankenhausstandorte

haben. Der Versorgungsauftrag beinhaltet Festlegungen zu den Fachgebieten und Bettenzahlen.

9. Welches Versorgungsbedarfskonzept liegt der Krankenhausplanung zugrunde und wie erfolgt die Verzahnung mit der ambulanten Versorgungsstrategie im Land Berlin und Brandenburg?

Zu 9.:

Die im Krankenhausplan verankerten Versorgungsschwerpunkte werden im Rahmen der Aufstellung des nächsten Krankenhausplans gemeinsam mit den unmittelbar Beteiligten erarbeitet.

Der vorliegende Entwurf des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes überbrückt nicht die unterschiedlichen Planungsgrundlagen zwischen der Krankenhausplanung als Aufgabe der Länder und der ambulanten Bedarfsplanung auf Grundlage der Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA durch die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Kranken- und Ersatzkassen, wobei die Sicherstellung der ambulanten Versorgung in die Zuständigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung fällt (§ 75 SGB V).

10. Plant der Senat für das Land Berlin Versorgungsanalysen wie in Brandenburg erfolgt und im Koalitionsvertrag 2021 festgeschrieben?

Zu 10.:

Jeder Krankenhausplanung liegt, wie bereit in der Antwort zu Frage 8 beschrieben, eine entsprechende Bedarfs- und Krankenhausanalyse zugrunde, die durch die Fachebene durchgeführt wird.

11. Welche Fachbereiche können durch medizinischen Fortschritt in dem Zeitraum des Krankenhausplan ambulant erfolgen und welche Strategie hat der Senat für diese Veränderungen? Wie sollen sich diese im Krankenhausplan abbilden?

Zu 11.:

Die Prognose, welche Fachbereiche durch medizinischen Fortschritt in dem Zeitraum des Krankenhausplans ambulant erfolgen werden und wie dies im Krankenhausplan abgebildet wird, ist im Laufe des Planungsprozesses zu klären (siehe auch Antwort zu den Fragen 8 und 9).

12. Welche Zentren gibt es aktuell im Berliner Krankenhausplan?

Zu 12.:

Folgende Zentren sind im Berliner Krankenhausplan bzw. in den Feststellungsbescheiden zur Umsetzung des Berliner Krankenhausplans aktuell ausgewiesen:

Krankenhaus-Standort	Zentrumsausweisung
BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin	Traumazentrum
Charité - Campus Benjamin Franklin	Onkologisches Zentrum, NAMSE*
Charité - Campus Charité Mitte	Onkologisches Zentrum, NAMSE*, Rheumatologisches Zentrum
Charité - Campus Virchow Klinikum	Onkologisches Zentrum, NAMSE*, Herzzentrum, Traumazentrum, Zentrum für Kinder- und Jugendrheumatologie
HELIOS Klinikum Emil von Behring	Lungenzentrum
Ev. Lungenklinik Berlin	Lungenzentrum
Vivantes Klinikum Neukölln	Lungenzentrum

* Zentrum für seltene Erkrankungen

13. Welchen Bedarf gibt es an weiteren Zentren und wie sollen diese unter Berücksichtigung der Krankenhausreform und den Versorgungsbedarfen der Berliner Bevölkerung weiterentwickelt werden?

Zu 13.:

Zum aktuellen Zeitpunkt können dazu keine Aussagen getroffen werden. Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzesentwurf (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz, KHVVG) ist noch im Gesetzgebungsverfahren. Vor diesem Hintergrund ist es zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, wie sich der Bedarf an zusätzlichen Zentren gestalten wird. Dies wird nach Inkrafttreten des Gesetzes im Laufe des Planungsprozesses unter Berücksichtigung der Versorgungsbedarfe der Berliner Bevölkerung erörtert werden.

14. Wie beeinflusst die aktuell laufende Klage der freigemeinnützigen Krankenhäuser gegen das Land Berlin die Krankenhausplanungen? Wann ist mit einem Ergebnis der Klage zu rechnen oder gibt es Verhandlungen für einen Vergleich?

Zu 14.:

Die beim Verwaltungsgericht Berlin anhängige Klage „Zweite gemeinnützige Krankenhaus GmbH gegen das Land Berlin“ wegen Krankenhausfinanzierungsrecht hat nicht die Krankenhausplanung des Landes Berlin zum Gegenstand. Darüber hinaus beeinflussen laufende Verfahren die Krankenhausplanung ohnehin nicht, da es auf den Ausgang des jeweiligen Verfahrens ankommt und nicht vorhersehbar ist, ob das Land Berlin in einem Verwaltungsprozess unterliegt oder obsiegt.

Die Dauer eines Gerichtsverfahrens hängt u. a. vom sachlichen und rechtlichen Schwierigkeitsgrad und dem Ermittlungsaufwand des jeweiligen Verfahrens ab. Ein Verwaltungsrechtsstreit unterliegt dem Amtsermittlungsgrundsatz, so dass das Gericht gehalten ist, von sich aus den für seine Entscheidung notwendigen Sachverhalt zu ermitteln. Aufgrund der in Artikel 97 Absatz 2 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit gibt es zur Dauer von Gerichtsverfahren keine gesetzlichen Vorgaben. Daher kann der Senat zu dem Ergebnis des in Rede stehenden anhängigen Gerichtsverfahren keine Aussage treffen. Der Ausgang des Verfahrens bleibt daher abzuwarten.

Berlin, den 12. Juni 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege